

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Beschluss-Nr.	40/449/12
zu DB/Vorlage	BV/832/2012
Datum	27.09.2012 Stadtverordnetenversammlung
beschlossen in öffentlicher Sitzung	

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 625 "Walzwerk Finow"
- Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB

Beschlusstext:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 625 „Walzwerk Finow“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 625 „Walzwerk Finow“ umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Finow, Flur 9, Flurstücke 37, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40/1, 40/4, 40/5, 68, 69, 72, 78, 79, 81, 117, 118

Gemarkung Finow, Flur 10, Flurstücke 1022, 1023, 1025, 1026, 1027, 1028

Gemarkung Finow, Flur 11, Flurstücke 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 51, 52, 55, 56, 57, 62, 63, 64

Der Übersichtsplan (unmaßstäblich) in der Anlage 1 ist Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses.

Ziel und Zweck der Planung ist die nachhaltige Sicherung des Standortes als Industriegebiet und die Schaffung von Planungssicherheit für die Neuansiedlungen von Industriebetrieben und Nutzungsänderungen im Bestand und die damit verbundene Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Durch die Aufstellung des Plans sollen die vorhandenen Betriebe im Bestand gesichert und zugleich Ansiedlungsraum für verträgliche weitere Betriebe geschaffen werden unter Beachtung der Schutzbedürfnisse der angrenzenden Wohnbebauung.

...

Es soll die Entstehung künftiger Konflikte durch geeignete Maßnahmen verhindert werden. Etwa schon bestehende Störgrade sollen nicht erhöht werden.

Das Industriegebiet ist i. S. eines vorsorgenden Umweltschutzes nach zulässigen Abstandsklassen gemäß Abstandserlass zu gliedern, Anlagen sind nach ihrem Emissionsverhalten räumlich zu ordnen und damit Schutz gewährende Abstände zwischen anderen potentiell störenden Betrieben und Anlagen und der Wohnbebauung zu sichern. Anlagen, die auf Grund ihres Störgrades eines größeren Abstandes zur Wohnbebauung oder anderer sensibler Nutzung bedürfen oder Störungen oder Belästigungen in der Umgebung hervorrufen, sollen ausgeschlossen werden.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Eberswalde, den 28.09.2012

Boginski
Bürgermeister

Siegel

Schubert
1. stellv. Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung